

ZH_OBERGERICHT RT260004 vom 6. Februar 2026

ZH Obergericht, 2026-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT260004

FR: ZH_OBERGERICHT RT260004 du 6 février 2026

IT: ZH_OBERGERICHT RT260004 del 6 febbraio 2026

Erwägungen

E. 5

November 2025 im Wesentlichen Kritik an der Rechtmässigkeit der Strafbestimmungen der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Wie vorstehend ausgeführt, stünden der Schuldnerin im vorliegenden Rechtsöffnungsverfahren gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG einzig die Einwendungen der Tilgung, Stundung und Verjährung zu. Die Vorbringen der Gesuchsgegnerin gingen indessen über die gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG zulässigen Einwendungen hinaus und seien daher nicht vom Prüfungsumfang des Rechtsöffnungsgerichts umfasst. Insbesondere stehe es dem Rechtsöffnungsgericht als Vollstreckungsgericht nicht zu, rechtskräftige Urteile einer inhaltlichen Überprüfung zu unterziehen. Hierfür sei der Gesuchsgegnerin die Ergreifung eines form- und fristgerechten Rechtsmittels gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich offen gestanden. Die Vorbringen der Gesuchsgegnerin erwiesen sich somit im vorliegenden Rechtsöffnungsverfahren als unbehelflich. In vorgenanntem Umfang sei der Gesuchstellerin daher die definitive Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 10 E. 2.3). In Bezug auf die Mahngebühr von Fr. 20.– wies die Vorinstanz das Rechtsöffnungs-gesuch mangels Titels ab. Ebenso erteilte sie für die Betreuungskosten von Fr. 54.– keine Rechtsöffnung (Urk. 10 E. 2.4 f.). 3.2. Die Gesuchsgegnerin macht mit ihrer Beschwerde geltend, die Forderung beruhe auf pandemiebedingten staatlichen Massnahmen. Die Massnahme sei zwingend einzuhalten gewesen. Ein pflichtwidriges Verhalten ihrerseits liege nicht vor. Ferner fehle ein privatrechtlicher Rechtsgrund. Die Gesuchstellerin versuche, aus der Einhaltung einer hoheitlichen Massnahme eine privatrechtliche Forderung abzuleiten. Ein solcher Anspruch sei nicht rechtsöffnungstauglich, da die Maskenpflicht öffentlich-rechtlicher Natur gewesen sei, Sanktionen ausschliesslich durch

- 5 - die zuständigen Behörden hätten ausgesprochen werden dürfen und kein zivilrechtlicher Vertrag oder eine Schuldanerkennung bestehe, aus der sich eine Zahlungspflicht ergebe. Es fehle somit an einem klaren und durchsetzbaren Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 bzw. Art. 82 SchKG. Selbst wenn die Forderung behauptet werde, setze deren Durchsetzung eine materielle Prüfung voraus (Rechtmässigkeit, Verhältnismässigkeit der Massnahme, Kausalzusammenhang). Eine solche Prüfung sei im summarischen Rechtsöffnungsverfahren ausgeschlossen. Die behauptete Forderung sei daher nicht liquide und nicht rechtsöffnungstauglich (Urk. 9 S. 1 f.). 3.3. Gemäss Art. 38 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) werden auf dem Wege der Schuldbetreibung die Zwangsvollstreckungen durchgeführt, welche auf eine Geldzahlung oder eine Sicherheitsleistung gerichtet sind. Dabei ist unerheblich, ob die Ansprüche aus privatem oder öffentlichem Recht entstanden sind (BSK SchKG-Acocella, Art. 38 N 4). Art. 442 Abs. 1 StPO hält sodann ausdrücklich fest, dass Verfahrenskosten,

Geldstrafen, Bussen und weitere im Zusammenhang mit einem Strafverfahren zu erbringende finanzielle Leistungen nach den Bestimmungen des SchKG eingetrieben werden. Entgegen der Ansicht der Gesuchsgegnerin ist die Forderung der Gesuchstellerin somit rechtsöffnungstauglich. Mit den weiteren – zutreffenden – Erwägungen der Vorinstanz, weshalb mit dem Entscheid der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 22. November 2024 ein definitiver Rechtsöffnungstitel vorliege (Urk. 10 E. 2.1 f.), setzt sich die Gesuchsgegnerin in ihrer Beschwerdeschrift nicht auseinander. Sie genügt damit den oben (E. 2) aufgezeigten Rüge- und Begründungsanforderungen nicht. Soweit die Gesuchsgegnerin ferner geltend macht, es liege kein pflichtwidriges Verhalten ihrerseits vor, bestreitet sie damit die Rechtmässigkeit der in Betreibung gesetzten Forderung. Wie die Vorinstanz diesbezüglich zutreffend festhielt (Urk. 10 E. 2.3), ist sie damit im Rechtsöffnungsverfahren jedoch nicht zu hören, denn in diesem wird einzig geprüft, ob die Voraussetzungen für eine (vorliegend) definitive Rechtsöffnung erfüllt sind, d.h. ob ein entsprechender gültiger Rechtsöffnungstitel vorliegt und keine Einwendungen nach Art. 81 SchKG seitens des Schuldners ge-

- 6 - geben sind, wonach die Forderung erlassen, getilgt, gestundet oder verjährt ist. Über den materiellen Bestand der Forderung bzw. über die materielle Richtigkeit des Entscheids ist hingegen nicht zu befinden (BGer 5A_218/2019 vom 11. März 2020 E. 2.1, m.w.H). Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde der Gesuchsgegnerin als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit auf sie einzutreten ist.

E. 7

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG und ausgehend von einem Streitwert von Fr. 600.– auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteien-tschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin infolge ihres Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.